

S A T Z U N G

über die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Fassung vom (siehe Chronologie)

Der Rat der Stadt Peine hat aufgrund der §§ 4, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) in seiner Sitzung am 21. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Benutzerkreis

- (1) Die Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Personen und Flüchtlingen durch die Stadt Peine. Hierzu errichtet und unterhält die Stadt Peine Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen und erfüllt dadurch ihre Aufgabe, im Rahmen der Gefahrenabwehr Obdachlosigkeit zu vermeiden. Im Folgenden werden die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als Unterkünfte bezeichnet.
- (2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden. Ebenso dienen sie der Aufnahme von Flüchtlingen, die im Rahmen eines Zuweisungsverfahrens zugewiesen wurden.
- (3) Als Benutzer können aufgenommen werden:
 - a) Personen, die obdachlos oder von Obdachlosigkeit bedroht sind,
 - b) Flüchtlinge.

§ 2

Beginn und Ende der Nutzung / Benutzungsverhältnis

- (1) Die unterzubringenden Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung in bestimmte Unterkünfte (Wohnungen, Zimmer, Gemeinschaftsunterkünfte oder Flächen in Hallenbereichen) eingewiesen. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Einzug.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen und Flächen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Durch die Einweisung in einen Wohnbereich wird kein Mietverhältnis begründet.
- (3) Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume und Flächen und nur für die in der Einweisungsverfügung genannten Personen. Personen, die nicht zugewiesen sind, dürfen in den Wohnbereich nicht aufgenommen werden.
- (4) Die Stadt Peine ist berechtigt, die zugewiesene Unterkunft bzw. Räumlichkeit zu ändern und Benutzern eine andere Unterkunft bzw. einen anderen Wohnbereich zuzuweisen.
- (5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. die Umsetzung erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Peine.

Ein Grund für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. die Umsetzung in einen anderen Wohnbereich liegt insbesondere vor, wenn

- die Unterkunftsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
 - sich der Benutzer eine andere Unterbringung verschafft hat,
 - der Benutzer geeignete private Wohnungsangebote schuldhaft nicht angenommen hat,
 - die Unterkunft aufgrund von Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - der Benutzer die Unterkunft seit mehr als 4 Wochen nicht selbst bewohnt, sie nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
 - das Verhalten des Benutzers Anlass zu Konflikten gibt, die unter Umständen den Hausfrieden stören bzw. andere Bewohner/Nachbarn gefährden oder
 - in anderer Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird.
- (6) Will ein Benutzer eine Unterkunft aufgeben, so hat er rechtzeitig, spätestens drei Tage vor Aufgabe der Unterkunft, schriftlich oder mündlich der Stadt Peine davon Kenntnis zu geben.
 - (7) Die Unterkunft ist nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurde. Die von der Stadt Peine empfangenen Schlüssel sind vollständig zurückzugeben.

§ 3

Zutritts- und Weisungsrecht

- (1) Die von der Stadt Peine mit der Betreuung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Unterkünfte zur Inaugenscheinnahme zu betreten.
- (2) Abgeschlossene Wohnungen und einzelne Zimmer dürfen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr nach vorheriger Anmeldung betreten werden.
- (3) Gemeinschaftsräume und Hallen dürfen jederzeit auch ohne Anmeldung betreten werden. Hierbei ist auf die Privatsphäre der Benutzer so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen.
- (4) In Notfällen sowie zur Gefahrenabwehr ist ein Betreten sämtlicher Unterkünfte auch ohne vorherige Anmeldung jederzeit möglich.

§ 4

Meldepflicht

Änderungen des Namens, des Familienstandes oder ähnliches sind der Stadt Peine umgehend zu melden.

§ 5

Verbot baulicher Veränderungen

- (1) Bauliche Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich benutzten Anlagen durch die Bewohner sind nicht gestattet.
- (2) Zu Heizzwecken sind lediglich die von der Stadt Peine zur Verfügung gestellten Heizanlagen zur Benutzung zugelassen. Die Benutzung von privaten Heizgeräten ist untersagt.

§ 6

Tierhaltung

Die Tierhaltung ist in sämtlichen Unterkünften und auf den dazugehörigen Grundstücken untersagt.

§ 7

Benutzung der Unterkünfte / Haftung

- (1) Die Unterkünfte der Stadt Peine dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Jeder Benutzer ist verpflichtet sich so zu verhalten, dass ein gedeihliches Zusammenleben in den Unterkünften mit allen anderen Benutzern gewährleistet ist.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft sowie die darin überlassenen Gegenstände und Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln, sowie sie im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten. Jeder Benutzer hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, Lüftung und Heizung des Wohnbereiches zu sorgen. Die durchzuführenden Reinigungen sind in einem Reinigungsplan gesondert geregelt.
- (3) Jeder Benutzer einer Unterkunft haftet für die Schäden, die er an der Unterkunft schuldhaft verursacht hat. Für Schäden am Eigentum des Benutzers, auch soweit sie durch Diebstahl, Feuer oder auf andere Weise von Dritten verursacht worden sind, übernimmt die Stadt Peine keine Haftung. Die Haftung der Stadt Peine sowie die der mit der Betreuung der Unterkünfte beauftragten Personen gegenüber den Benutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Schäden sind der Stadt Peine unverzüglich zu melden.
- (4) Für die Dauer der Benutzung der Unterkunft gilt die Benutzungsordnung, die der Bürgermeister erlässt. Sie ist für jeden Benutzer bindend. Das Hausrecht der Stadt Peine bleibt unberührt und steht den mit der Betreuung der Unterkünfte beauftragten Personen zu. Das Hausrecht kann auf Dritte übertragen werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

§ 8

Nutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte ist eine Nutzungsgebühr zu zahlen, die sich aus einer Gebührensatzung ergibt, die der Rat der Stadt Peine beschließt.
- (2) Die Art und Höhe der Nutzungsgebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung. Bemessungsgrundlage ist der gültige Miet-,Betriebskostenspiegel unter Berücksichtigung der Wohnfläche und der Personenanzahl. Für die jeweiligen Unterkünfte ist die Gebühr individuell berechnet und festgesetzt.
- (3) Gebührenschuldner ist diejenige Person, die in der jeweiligen Unterkunft untergebracht ist. Bei Familienverbänden ist der Familienvorstand Gebührenschuldner.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Peine, den 21.01.2016

gez. Kessler

L.S.

(Michael Kessler)
Bürgermeister